

Gemeinde/Markt/Stadt

Königsmoos

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung der Stichwahl des Landrats

am Datum
Sonntag, 03.02.2019

1. Bei der Landratswahl

am Tag der ersten Wahl
Sonntag, Datum der ersten Wahl
20.01.2019 hat keine sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Daher findet

am Tag der Stichwahl
Sonntag, Datum der Stichwahl
03.02.2019 die oben bezeichnete **Stichwahl** zwischen den beiden Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Im Abstimmungsraum:

Zahl

3.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten für die erste Wahl übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Zahl

3.1.2 Die Gemeinde/Stadt ist in _____ Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

3.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht bei der Landratsstichwahl durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises ausüben.

- 3.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 3.1.6 Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 3.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

3.2 Durch Briefwahl:

3.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Stichwahl,
- einen Wahlschein,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

3.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

4. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um ^{Uhrzeit} 17.00 Uhr in/im

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume

**Rathaus der Gemeinde Königsmoos, Neuburger Str. 10, 86669 Königsmoos
(Sitzungssaal und Klassenzimmer im Obergeschoss)**

zusammen.

5. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Muster ist anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

- 5.1 Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.
- 5.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 6. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: Stimmzettel

Datum
23.01.2019

Seißler, 1. Bürgermeister	Unterschrift
---------------------------	--------------

Angeschlagen am: 23.01.2019	Abgenommen am: _____ (Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im/in der _____